

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.12.1990

Geschäftszahl

89/06/0207

Rechtssatz

Bei bloßen Abweichungen vom Baukonsens kommt bei Anwendung des § 40 Abs 1 bis 3 Tir BauO 1978 grundsätzlich nicht nur der gänzliche Abbruch, sondern allenfalls auch die Erteilung ua des (die Konsensgemäßheit bewirkenden) Bauauftrages zur Beseitigung der konsenslosen Abweichung in Betracht.